

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten und anderen Abfällen der Firma Michael Oblinger Recycling GmbH & Co. KG, Moosmüllerweg 9, 85055 Ingolstadt**

Die Firma Michael Oblinger Recycling GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 22.03.2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten und anderen Abfällen durch die Umsetzung eines Standortverbesserungskonzeptes beantragt.

Im Rahmen dieses Standortverbesserungskonzeptes sollen im Wesentlichen folgende Einzelmaßnahmen umgesetzt werden:

- Anpassung des Abfallannahmekataloges durch den Wegfall bzw. die Hinzunahme von verschiedenen Abfallschlüsseln unter Anpassung der Festlegung von Behandlungsmethoden bei verschiedenen Abfallschlüsseln
- Erstmalige Festlegung der maximalen Anlagenleistung in Bezug auf Jahresmenge, Lagerkapazität und Behandlungskapazität
- Errichtung von Schallschutzwänden
- Austausch von Maschinen gegen emissionsärmere Aggregate

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 8.7.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für dieses Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften hat ergeben, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Maßgebend für diese Entscheidung war, dass aufgrund der Größe des Vorhabens und der getroffenen Schutzvorkehrungen nicht mit relevanten Immissionen in der Umgebung des Vorhabens zu rechnen ist. Naturschutzrelevante Bereiche werden durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Angesichts der relativ großen Entfernung zum Anlagenstandort und der verhältnismäßig geringen Auswirkungen des Änderungsvorhabens sind keine erheblichen Auswirkungen auf das nördlich des Betriebsgeländes ausgewiesene Biotop „Mailing Bach nördlich und östlich Mailing“ zu erwarten.

Auch bezüglich des Hochwasserschutzes wird sich die Situation nicht negativ verändern, da keine flächenmäßige Erweiterung der Anlage oder zusätzliche Versiegelung von bisher unbefestigten Flächen im Zuge des beantragten Änderungsvorhabens erfolgt.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Nähere Informationen hierzu können bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Tel. Nr. 0841/305-2547 eingeholt werden.